

Unterrichtsversäumnisse – Vollzeitbildungsgänge

Nach § 43 SchulG sind Schüler*innen verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Ist ein/e Schüler*in durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern bzw. der/die volljährige Schüler*in unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund und die voraussichtliche Dauer für das Schulversäumnis mit. Die Benachrichtigung über die Erkrankung hat von Ihnen unverzüglich telefonisch, elektronisch oder schriftlich zu erfolgen. Sollten Sie uns elektronisch oder telefonisch informiert haben, sollte die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachgereicht werden.

Entschuldigungen werden nur dann akzeptiert, wenn

- sie fristgerecht vorgelegt werden,
- sie bei Minderjährigen von einer/einem Erziehungsberechtigtem unterschrieben sind,
- nachträglich vorgelegte Schulunfähigkeitsbescheinigungen werden i. d. R. nicht akzeptiert.

Entschuldigungsverfahren

1. **Schüler*innen** legen die Entschuldigung unaufgefordert Ihrer Klassenlehrerin/Ihrem Klassenlehrer vor.
2. Die Klassenlehrerin/Der Klassenlehrer
 - **prüft, ob die Entschuldigung fristgemäß eingereicht wurde,**
 - vermerkt mit Namenszeichen und Datum, ob die Entschuldigung akzeptiert wird und dokumentiert dieses im Klassenbuch.
 - Archiviert die Entschuldigungen in der Schülerakte.

Zusätzliche Informationen zum Verfahren

- **Verlassen des laufenden Unterrichts**
Sollten Sie sich im Laufe des Schultages z. B. aus Krankheitsgründen abmelden, müssen auch diese versäumten Stunden schriftlich entschuldigt werden. Eine Abmeldung beim Fachlehrer ist zwingend erforderlich.
- **Versäumnis einer Klassenarbeit/Abschlussprüfung**
Spätestens am nächsten Schultag, der auf die Klassenarbeit folgt, sollte eine Schulunfähigkeitsbescheinigung vorliegen, die Fachlehrkraft prüft, ob ein Nachschreibtermin angeboten wird. **Bei schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfungen (z. B. (Fach-)Abiturprüfung) muss eine ärztliche Krankmeldung bereits am Tag der versäumten Prüfung vorgelegt werden. Zusätzlich müssen Sie dem Schulbüro bis spätestens 7:45 Uhr telefonisch Ihre Prüfungsunfähigkeit mitteilen.**
- **Verspätungen**
Eine **Verspätung** bewegt sich in einem Zeitrahmen von weniger als 45 Minuten und kann i. d. R. **nicht entschuldigt** werden. Verspätungen von 45 Minuten und mehr gelten i. d. R. als Fehlstunden.
- **Freistellungen vom Unterricht**
Freistellungen vom Unterricht können auf Antrag bewilligt werden. Der Antrag muss der Klassenleitung rechtzeitig (7 Tage vorher) vorliegen.
- **Kein planmäßiger Unterricht bei der Klassenleitung**
Fachlehrerinnen und Fachlehrer bescheinigen in diesem Fall **ausschließlich** die **rechtzeitige Vorlage** der Entschuldigung mit ihrer Unterschrift und dem Vorlagedatum. Die Entschuldigung müssen **Sie** trotzdem zum nächstmöglichen Termin Ihrer Klassenlehrerin/Ihrem Klassenlehrer vorlegen. **Nur die Klassenleitung entschuldigt Fehlzeiten im Klassenbuch!**

Folgen unentschuldigter Fehlens

1. Die Leistungen dieser Stunden werden mit „ungenügend“ bewertet.
2. Ihre unentschuldigten Fehlstunden werden auf dem Zeugnis ausgewiesen.

Generell gilt: Die versäumten Unterrichtsinhalte/Informationen sind von der Schülerin/von dem Schüler selbstständig nachzuarbeiten bzw. einzuholen.